

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Osterholz-Scharmbeck GmbH (Stadtwerke)
zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss
und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung
(Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)"
vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2477 ff. -

- gültig ab 1. Juli 2007 -

1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NAV)

1.1 Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d. h. der Verbindung des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussssicherung.

1.2 Ferner erstattet der Anschlussnehmer den Stadtwerken die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer verlasst werden.

1.3 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken:

Für einen Kabelanschluss mit einem Querschnitt von 35 mm² Al

für die ersten 25 m	950,00 EUR/netto	1.130,50 EUR/brutto
und je m Mehrlänge	30,00 EUR/netto	35,70 EUR/brutto.

Für einen Kabelanschluss mit einem Querschnitt von 70 mm² Al

für die ersten 25 m	1.050,00 EUR/netto	1.249,50 EUR/brutto
und je m Mehrlänge	35,00 EUR/netto	41,65 EUR/brutto.

1.4 Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, werden die Netzanschlusskosten abweichend von 1.3 nach Aufwand berechnet.

Dies gilt auch für Bauanschlüsse, die separat hergestellt und später wieder ausgebaut werden.

1.5 Falls der Anschlussnehmer den Kabelgraben auf dem Grundstück selbst ausschachtet und wieder füllt, so ermäßigen sich die Netzanschlusskosten um den Verrechnungssatz der Stadtwerke. Der Anschlussnehmer hat die Erdarbeiten entsprechend dem „Merkblatt für die Ausführung von Erdarbeiten“ der Stadtwerke durchzuführen.

1.6 Ein Vordruck für den Antrag auf Herstellung des Netzanschlusses ist bei den Stadtwerken anzufordern. Dem Antrag ist ein Lageplan, aus dem die Lage des Hauses sowie ein Grundriss, aus dem die Lage des Netzanschlussraums ersichtlich sind, beizufügen.

1.7 Die Stadtwerke sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

1.8 Für die Herstellung eines Netzanschlusses, der zwischenzeitlich als Baustromanschluss genutzt wird und nicht in einem Arbeitsgang in den vorgesehenen Anschlussraum verlegt werden kann, sind zusätzliche Kosten in Höhe von

200,00 EUR/netto	238,00 EUR/brutto
------------------	-------------------

pauschal zu entrichten.

2. Baukostenzuschuss (§§ 11, 29 NAV)

2.1 Die Stadtwerke erheben von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorstationen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

2.2 Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten.

Der Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt.

2.3 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich (> 5 %) über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss bzw. an der Messeinrichtung erforderlich wird. Die Preise richten sich nach Ziff. 2.5.

2.4 Als Veränderung gilt:

- die Herstellung eines neuen Netzanschlusses,
- die Verstärkung des Leiterquerschnittes,
- das Austauschen des Netzanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren,
- die Verstärkung der vorhandenen bzw. - bei neuen Anschlüssen der zugesagten - Hausanschlusssicherung.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass die Stadtwerke für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen haben und / oder
- ihre örtlichen Verteileranlagen verstärken.

2.5 Der Baukostenzuschuss beträgt bei einem Netzanschluss für Objekte, die für Wohnzwecke genutzt werden,

für die ersten 3 Wohneinheiten eines Netzanschlusses		ohne Berechnung
für jede weitere Wohneinheit desselben Netzanschlusses	160,00 EUR/netto	190,40 EUR/brutto.

Der Baukostenzuschuss beträgt bei einem Netzanschluss für Objekte, die nicht für Wohnzwecke genutzt werden,

bis 30 kW (bei $\cos \phi = 1$)		ohne Berechnung
bis 60 kW (bei $\cos \phi = 1$)	1.238,00 EUR/netto	1.473,22 EUR/brutto.

Baukostenzuschüsse für Anschlüsse mit höheren Leistungen oder Anschlüsse direkt an der Umspannung (MS/NS) werden gesondert ermittelt.

3. Fälligkeit (§ 23 NAV)

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Werden Netzanschlüsse nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet, oder werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, sind die Stadtwerke berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 NAV bleibt unberührt.

4. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

4.1 Die Stadtwerke oder deren Beauftragte schließen die elektrische Anlage an das Niederspannungsnetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den Stadtwerken zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

- 4.2** Für die erstmalige Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage werden
- | | | |
|--|-----------------|------------------|
| | 25,00 EUR/netto | 29,75 EUR/brutto |
|--|-----------------|------------------|
- pauschal berechnet.
- 4.3** Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage infolge festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so werden für jeden vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung
- | | | |
|--|-----------------|------------------|
| | 25,00 EUR/netto | 29,75 EUR/brutto |
|--|-----------------|------------------|
- pauschal berechnet.
- 4.4** Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist abhängig von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses.
- 4.5** Für das vom Kunden verursachte Auswechseln schadhafter Hausanschluss Sicherungen oder Sicherungen vor der Messeinrichtung werden Kosten in Höhe von
- | | | |
|--|-----------------|------------------|
| | 25,00 EUR/netto | 29,75 EUR/brutto |
|--|-----------------|------------------|
- pauschal berechnet.

5. Zahlungsverzug (§ 23 NAV)

Die Stadtwerke berechnen bei Zahlungsverzug gemäß § 23 Abs. 2 NAV

- | | | |
|---|------------|--|
| a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) | 2,50 EUR, | |
| b) für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten | 20,00 EUR. | |

6. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

- 6.1** Für die Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden
- | | | |
|--|-----------------|------------------|
| | 20,00 EUR/netto | 23,80 EUR/brutto |
|--|-----------------|------------------|
- pauschal berechnet.
- 6.2** Erfolgt im Ausnahmefall die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung auf Veranlassung des Kunden außerhalb der normalen Arbeitszeit der Stadtwerke, werden Kosten von
- | | | |
|--|-----------------|------------------|
| | 30,00 EUR/netto | 35,70 EUR/brutto |
|--|-----------------|------------------|
- berechnet.
- 6.3** Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, die der Kunde zu vertreten hat, z. B. Abtrennen des Netzanschlusses vom Netz, rechnen die Stadtwerke nach den tatsächlichen Aufwendungen ab.

7. Umsatzsteuer

In den Bruttopreisen (ggf. gerundet) ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 % enthalten. Zu den genannten Nettoentgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer- / Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Ziffer 5.) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

8. Gültigkeit

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 1. Juli 2007 in Kraft.